



**Lebenshilfe
Schönebeck e. V.**

Satzung



Inhalt

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2	Ziele, Gemeinnützigkeit und Zweck	2
§ 3	Selbstlosigkeit, Mittelverwendung	3
§ 4	Finanzierung und Beitragsordnung	4
§ 5	Mitgliedschaft.....	4
§ 6	Organe des Vereins	6
§ 7	Die Mitgliederversammlung	6
§ 8	Der Vorstand	8
§ 9	Auflösung des Vereins und Vermögensverwendung.....	9

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe Schönebeck e. V.“ Er hat seinen Sitz in Schönebeck und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal eingetragen unter der Nr. VR 41134.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele, Gemeinnützigkeit und Zweck

- (1) Der Verein tritt für die Rechte und das Wohlergehen aller Menschen mit Behinderungen ein. Er will mit allen geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den Problemen der Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung werben. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er kann mit gemeinnützigen Organisationen gleicher Zielsetzung zusammenarbeiten.



- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind
- a) die Förderung der Behindertenhilfe, des Wohlfahrtswesens sowie der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 AO);
 - b) die selbstlose Unterstützung von Personen, welche infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 Nr. 1 AO).
- (3) Der Verein verwirklicht die vorstehenden Zwecke insbesondere dadurch, dass er
- a) Menschen mit Behinderung sowie deren Eltern und Angehörige in ihrem Bestreben, gleichberechtigt am Leben in einer inklusiven Gesellschaft teilzunehmen, berät, begleitet, fördert und unterstützt, auch durch Veranstaltungen und die Durchführung von Projekten;
 - b) die Interessen von Menschen mit Behinderung sowie deren Eltern und Angehörigen in der Öffentlichkeit vertritt, insbesondere zum Erhalt und zur Erweiterung der Hilfen für Menschen mit Behinderung sowie ihrer Eltern und Angehörigen beiträgt und Konzepte zur Erreichung der Satzungszwecke fördert;
 - c) Menschen mit Behinderung sowie deren Eltern und Angehörigen Orientierungshilfe gibt;
 - d) die Betreuungsleistungen der Einrichtungen und Dienste der Lebenshilfe Bördeland gemeinnützige Gesellschaft mbH in ideeller und materieller Weise unterstützt;
 - e) hilfsbedürftige Personen in ideeller und materieller Weise unterstützt, insbesondere dadurch, dass er für deren Rechte und Wohlergehen eintritt.

§ 3

Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten.

§ 4

Finanzierung und Beitragsordnung

- (1) Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Geld- und Sachspenden sowie sonstige Zuwendungen und Einnahmen.
- (2) Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben, deren Höhe und Zahlungsmodalitäten durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die bereit sind, sich für die Belange des Vereins einzusetzen. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines Antrags, welcher schriftlich oder in Textform an den Vorstand zu richten ist, durch dessen Beschluss. Ein abgelehnter Bewerber kann die Mitgliederversammlung anrufen, deren Beschluss den Vorstand bindet.
- (2) Der Vorstand kann natürliche Personen, die sich durch ihre Arbeit im und für den Verein besonders verdient gemacht haben,
 - a) die Ehrenmitgliedschaft im Verein
 - b) die Mitgliedschaft als Ehrenvorstandsmitglied und
 - c) die Mitgliedschaft als Ehrenvorsitzende/r verleihen.
- (3) Alle Mitglieder haben die Pflicht,
 - a) sich für die in dieser Satzung festgeschriebenen Ziele einzusetzen;
 - b) vereinbarte Beiträge fristgemäß zu entrichten;



- c) dem Vorstand jede Änderung ihrer Anschrift und E-Mail-Adresse unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft ruht, wenn das Mitgliedskonto eines Mitglieds für einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht ausgeglichen ist.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen durch Erlöschen), durch Austritt oder durch Ausschluss.
 - a) Der Austritt erfolgt durch Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende. Die Kündigung ist schriftlich oder in Textform an den Vorstand zu richten. Das Recht zum Austritt aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
 - b) Der Ausschluss eines Mitglieds setzt einen wichtigen Grund voraus und ist dann mit sofortiger Wirkung möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - aa) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Treuepflicht, insbesondere gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, verstößt oder verstoßen hat;
 - bb) wenn sich das Mitglied mit der Entrichtung von Beiträgen mehr als einen Monat im Verzug befindet und das Mitgliedskonto trotz schriftlicher Mahnung des Vorstandes nicht innerhalb von weiteren drei Monaten seit Zugang der Mahnung ausgleicht. Der Ausschluss muss dem Mitglied in der Mahnung angedroht worden sein.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beschluss, welcher die Gründe für den Ausschluss konkret bezeichnet, ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zustellung das Recht des Widerspruches zu. Hilft dieser dem Ausschluss nicht ab, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Ist ein Vorstandsmitglied betroffen, entscheidet über dessen Ausschluss die Mitgliederversammlung.

Geleistete Beiträge oder Zuwendungen werden nicht zurückgezahlt. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt unberührt.



§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
 - b) die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - d) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung (§ 5);
 - e) die Beschlussfassung über die Änderung oder Neufassung der Satzung;
 - f) die Beschlussfassung über Zweckänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse auf Versammlungen oder im Umlaufverfahren nach Maßgabe der folgenden Absätze und, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Art und Weise der Abstimmung legt der Versammlungsleiter fest.
- (3) Für Satzungsänderungen, -neufassungen und Beschlüsse über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins oder Zweckänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre statt; ferner dann, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich oder in Textform unter Angabe des Zwecks verlangt.



- (5) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen in Textform oder schriftlich an die letzte dem Vorstand vom Mitglied mitgeteilte E-Mail- bzw. Postadresse
- a) als Präsenzveranstaltung unter Angabe eines Versammlungsortes,
 - b) als virtuelle Veranstaltung im Wege technischer Ton- oder Ton- und Bildübertragung ohne Angabe eines Versammlungsortes oder
 - c) als hybride Veranstaltung unter Angabe eines Versammlungsortes mit der zusätzlichen Möglichkeit zur virtuellen Teilnahme.

Beschlüsse über die Neufassung oder Änderung der Satzung, über die Änderung des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins können nur auf einer Präsenzveranstaltung gefasst werden. Im Übrigen erfolgt die Festlegung des Formats durch die zur Einberufung befugte Person. Bei virtuellen und hybriden Versammlungen sind die für den Zugang erforderlichen Informationen in der Ladung mitzuteilen. Die Nachreichung einzelner Zugangsinformationen ist bis zum Beginn der Versammlung zulässig.

- (6) Auch körperschaftlich verfasste Mitglieder, welche gesetzlich durch ein Kollegialorgan vertreten werden, entsenden lediglich eine Person in die Mitgliederversammlung. Die Person muss ihre Ermächtigung nachweisen.
- (7) Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zum gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (8) Auf Mitgliederversammlungen gefasste Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Das Ergebnis einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren stellt der Vorstand fest.
- (9) Die Klage wegen Beschlussmängeln kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten seit der Beschlussfassung erhoben werden. Sie setzt voraus, dass der Kläger die Mangelhaftigkeit des Beschlusses unverzüglich seit Kenntnis der zur Anfechtung berechtigenden Umstände und unter deren Angabe gegenüber dem Vorstand gerügt hat.



§ 8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern mit beschließender Stimme, und zwar
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters;
 - d) bis zu 4 weiteren Mitgliedern.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu drei weiteren Mitgliedern mit beratender Stimme.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n allein oder durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied mit beschließender Stimme vertreten.
- (4) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit, höchstens jedoch für 4 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die/ der Vorsitzende, die/ der stellvertretende Vorsitzende sowie die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister werden einzeln in ihrer Funktion gewählt. Gewählt ist, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigt. Unter den Gewählten entscheidet die Anzahl der Ja-Stimmen abzüglich der Nein-Stimmen über den Rang. Sind mehrere Kandidaten gewählt, bleiben die Rangniedrigsten unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit findet unter den Ranghöchsten eine Stichwahl statt. Bei der Stichwahl können nur Ja-Stimmen abgegeben werden und nur so viele, wie Personen aus der Stichwahl hervorgehen müssen. Führt auch dies zu keinem eindeutigen Ergebnis, entscheidet das Los.
- (6) Für die weiteren Mitglieder des Vorstands mit beschließender Stimme sowie für den erweiterten Vorstand ist jeweils eine Blockwahl zulässig.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes im Amt. Das vorzeitige Ausscheiden einzelner Mitglieder aus dem Vorstand lässt die Beschlussfähigkeit des Vorstandes unberührt. Der Vorstand ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, für die ausgeschiedenen Mitglieder neue Mitglieder für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.



- (8) Vereinsmitglieder, die haupt- oder nebenberuflich im Verein oder den Einrichtungen des Vereins beschäftigt sind, können nur in den erweiterten Vorstand gewählt werden.
- (9) Ein Vorstandsmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 9

Auflösung des Vereins und Vermögensverwendung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 7 Abs. 3 Satz 2 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein „Lebenshilfe Staßfurt und Umgebung e. V.“, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Besteht der „Lebenshilfe Staßfurt und Umgebung e. V.“ nicht mehr oder lehnt er die Annahme des Vereinsvermögens ab, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Restvermögens zugunsten einer oder mehrerer gemeinnützigen oder mildtätigen Körperschaften, die gleichen oder ähnlichen Zwecken dienen. Die Entscheidung darf erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.